OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605041/13/Py/PP

Datum:
Linz, 23. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des D I, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M B, X, S, gegen die Spruchpunkte, 1., 3. und 4. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 3. Jänner 2022, GZ: BHRI/920120025006/20, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung und dem Kraftfahrgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2023 und 2. März 2023,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Schuldspruch zu Spruchpunkt 1. teilweise stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis dahin abgeändert, als dem Beschwerdeführer eine Fahrgeschwindigkeit von 90 km/h vorgeworfen wird. Hinsichtlich der verhängten Strafhöhe zu Spruchpunkt 1. wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 2 Stunden herabgesetzt werden und die angewendete Strafnorm auf § 99 Abs. 2d StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, geändert wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 32 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Jänner 2022, GZ: BHRI/920120025006/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 17. Mai 2020, 11:30 Uhr in 4786 Kreuzberg, Kreuzbergstraße, den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) gelenkt und die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde (Spruchpunkt 1.), am angeführten Tatort zur angeführten Tatzeit als Lenker des angeführten Pkw den Führerschein nicht mitgeführt (Spruchpunkt 2.), am angeführten Tatort zum angeführten Zeitpunkt sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, der Reifen links vorne (Spruchpunkt 3.) und rechts vorne (Spruchpunkt 4.) in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm aufwies.

Über den Bf wurde daher zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 170 Euro (EFS 2 Tage, 9 Stunden), zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (EFS 18 Stunden) und zu den Spruchpunkten 3. und 4. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4 Z 1 KDV gemäß § 134 Abs. 1 KFG je zwei Geldstrafen in Höhe von 80 Euro (EFS je 16 Stunden) verhängt.

2. Dagegen brachte der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig Beschwerde ein, die sich hinsichtlich Spruchpunkt 1. gegen den Schuld- und Strafausspruch, hinsichtlich der Spruchpunkte 3. und 4. gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe richtet.

Zusammengefasst führt der Bf in seiner Beschwerde zu Spruchpunkt 1. aus, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung in dem von der belangten Behörde festgestellten Ausmaß bestritten wird und der gegen den Bf zu Spruchpunkt 1. erhobenen Tatvorwurf rechtlich nicht haltbar sei. Zur Strafhöhenbeschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 3. Und 4. wurde kein Vorbringen erstattet.

3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar sowie 2. März 2023, an der der Bf mit seinem Rechtsvertreter teilnahm. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die Verhandlung. Als Zeugen wurden die vom Bf namhaft gemachten Mitfahrenden sowie der verfahrensgegenständliche Anzeigenleger befragt. Zum vorgeworfenen Messergebnis erstattete der verkehrstechnische Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung ein Gutachten. Des Weiteren wurde die vom Amtssachverständigen beim Lokalaugenschein aufgenommene Videoaufzeichnung über die verfahrensgegenständliche Örtlichkeit in Augenschein genommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 17. Mai 2020 um 11:30 Uhr in 4786 Kreuzberg, Kreuzbergstraße, im Ortsgebiet den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h, wobei die in Betracht kommenden Messtoleranzen bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurden.

Gegen die Schuldsprüche zu den Spruchpunkten 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde keine Beschwerde erhoben und sind die diesbezüglichen Tatvorwürfe daher in Rechtskraft erwachsen.

4.2. Der dem Bf zu Spruchpunkt 1. zur Last gelegte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und dem Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Die festgestellte Übertretung wurde von dem in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen bzw. im Rahmen einer Nachfahrt und der Ablesung der Geschwindigkeit am nicht geeichten Tachometer des Dienstfahrzeuges gemessen, wobei aufgrund des vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen erstatteten Gutachtens anhand der Angaben des amtshandelnden Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung aller Toleranzen im Sinn des Bf eine tatsächliche Fahrgeschwindigkeit von 90 km/h als gesichert anzunehmen ist.

Dass der Bf im gegenständlichen Streckenabschnitt die im Ortsgebiet zulässige Geschwindigkeit nicht eingehalten hat, wurde von diesem selbst nicht bestritten. Aber weder seine Aussagen noch die Angaben der beiden in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen konnten die Schilderungen des Polizeibeamten über seine Wahrnehmungen glaubwürdig entkräften. So räumte der Zeuge J selbst in der mündlichen Verhandlung ein, er habe hinsichtlich der Geschwindigkeit keine eigenen Wahrnehmungen gehabt. Bezüglich der

Schilderungen der am Beifahrersitz befindlichen jetzigen Ehegattin des Bf ist zwar vorstellbar, dass diese hin und wieder auf den Tachometer des Fahrzeuges geschaut hat, jedoch wohl nicht ununterbrochen, zumal sie gleichzeitig schilderte, dass Fahrgeschehen über den Außenspiegel auch hinter dem von ihrem Ehemann gelenkten Fahrzeug im Auge behalten zu haben. Auch ist durchaus nachvollziehbar, dass die vom Bf gefahrene Geschwindigkeit sowohl von ihm selbst als auch von den Mitfahrern subjektiv nicht als in dem nunmehr festgehaltenen Ausmaß überhöht wahrgenommen wurde.

Der als Zeuge einvernommene Anzeigenleger hat in der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen, ruhigen und besonnenen Eindruck hinterlassen und bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Bf in irgend einer Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Seine Schilderungen über die Wahrnehmungen im Rahmen der Nachfahrt konnten daher den Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehr zugrunde gelegt werden.

Dieser hat aus technischer Sicht zum Messergebnis bei der gegenständlichen Nachfahrt und unter Hinweis auf den von ihm durchgeführten Lokalaugenschein in der mündlichen Verhandlung eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Die Nachfahrt erfolgte über eine Strecke und eine Zeitspanne, die lange genug sind um die Einhaltung derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges zu prüfen, und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Ob die Geschwindigkeit von analogen oder vom digitalen Tachometer abgelesen wurde konnte der Anzeigenleger in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gesichert angeben. Im Ergebnis legte der Amtssachverständige nachvollziehbar dar, dass unter Berücksichtigung eines Ablesefehlers von 3 km/h bei einer – zugunsten des Bf angenommenen – Ablesung von der analogen Tachoanzeige und unter Berücksichtigung einer Voreilung von 17 km/h anhand der Baurichtline für Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtungen ECE-Regelung Nr. 39 im Hinblick auf den vom Anzeigenleger geschilderten Ablesewert von 110 km/h jedenfalls von eine tatsächliche Fahrgeschwindigkeit von 90 km/h auszugehen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung schlüssig sind und mit den Schilderungen des als Zeuge einvernommenen Polizeibeamten dahingehend in Einklang zu bringen, dass dieser in der Verhandlung lediglich die von ihm gemachten Beobachtungen schilderte, während der Amtssachverständige diese Angaben in einen technischen Kontext setzte und daher in seiner Stellungnahme die tatsächlich gesichert anzunehmende Geschwindigkeit aufzeigen konnte.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Überzeugung, dass dem Bf hinsichtlich des Tatvorwurfes zu Spruchpunkt 1. eine gefahrene Geschwindigkeit von 90 km/h vorzuwerfen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

5.2. Zunächst ist auszuführen, dass das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt. Voraussetzung für die Geschwindigkeitsfeststellung ist, dass das Nachfahren über eine Strecke und eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung der selben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Weiters bedarf es einer gewissen Zeit um die eigene Fahrgeschwindigkeit auf die des beobachteten Fahrzeuges einzustellen (vgl. VwGH 19.12.1990, 90/02/0153).

Der technische Amtssachverständige hat in der mündlichen Verhandlung zur vom Zeugen geschilderten Nachfahrt und dem Messergebnis aus verkehrstechnischer Sicht eine schlüssige und nachvollziehbare Stellungnahme abgegeben. Daraus ergab sich jedoch, dass die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h unter Berücksichtigung aller zugunsten des Bf sprechenden Toleranzen nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, sondern von einer gesicherten gefahrenen Geschwindigkeit von 90 km/h auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 99 Abs. 2d StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu 6 Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Da nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, dass der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit am vorgeworfenen Tatort um mehr als 40 km/h überschritten hat, ist nicht die von der Verwaltungsbehörde herangezogene Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO anzuwenden, sondern jene des § 99 Abs. 2d. Dies war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich richtigzustellen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf weist keine einschlägigen Vormerkungen auf, als strafmildernd ist die lange Dauer des Verfahrens zu berücksichtigen. Sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe liegen nicht vor.

Die vom Verwaltungsgericht aufgrund des geänderten Tatvorwurfs anzuwendende Strafnorm sah zum Tatzeitpunkt eine gesetzliche Mindeststrafe von 70 Euro und eine Höchststrafe von 2.180 Euro vor. Die von der Verwaltungsbehörde zur Anwendung gebrachte Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO sah einen Strafrahmen zwischen 150 Euro und 2.180 Euro vor. Für die Strafbemessung hat sich also lediglich die gesetzliche Mindeststrafe, nicht jedoch die Höchststrafe reduziert. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr vorgenommene geringfügige Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Strafhöhe hinsichtlich des Spruchpunktes 1. entspricht dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat und erscheint sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen angemessen und geeignet, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

7. Hinsichtlich der Nichtherabsetzung der zu den Spruchpunkten 3. und 4. verhängten Strafhöhen ist auszuführen, dass die belangte Behörde im Hinblick auf die diesbezüglich vorgesehene Höchststrafe in Geld von 5.000 Euro ohnehin bereits den Strafrahmen nur zu 1,6 % ausgeschöpft hat. Dem von der Behörde geschätzten Einkommensverhältnissen von 1.500 Euro ist der Bf zudem nicht entgegengetreten und sind im Verfahren auch keine Milderungsgründe hervorgekommen, zumal der Umstand, dass ein baldiges wechseln der Reifen vorgesehen war, nicht als Milderungsgrund gewertet werden kann, weshalb der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 3. und 4. keine Folge gegeben werden konnte.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag hinsichtlich der Spruchpunkte 3. und 4. von 20 % der verhängten Geldstrafe zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny